

Bundesmodellprogramm  
Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)

## Handbuch

# „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“



**LOS**

**LOKALES KAPITAL  
FÜR SOZIALE  
ZWECKE**



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Bundesprogramm  
Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)

## Handbuch „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“

### INHALT

1. Zusammenfassung des Programms	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Lokales Kapital für Soziale Zwecke	5
2. Fördervoraussetzungen	10
3. Programmumsetzung	11

## **1. Zusammenfassung des Programms**

### **1.1 Allgemeines**

„LOS“ ist die Abkürzung für das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“. Dieses Programm ist 1999 als Pilotprogramm der Europäischen Kommission unter Artikel 6 ESF (Innovative Maßnahmen) installiert worden und wird für die Förderperiode 2000-2006 unter Artikel 4 Abs. 2 ESF-Verordnung, Schwerpunkt F: Lokales Kapital für Soziale Zwecke, Maßnahme 11 (Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung) weitergeführt. Die Maßnahme 11 beinhaltet die Förderung kleiner lokaler Initiativen zur verstärkten Nutzung der örtlichen und regionalen Beschäftigungspotenziale.

Der Grundgedanke von LOS besteht darin, eine Struktur zu entwickeln und einzurichten, die eng mit den Personen zusammenarbeitet, die Mikroprojekte verwirklichen wollen. Beispielgebend dafür war die „Peace Initiative“ in Nordirland. Die lokalen Gruppierungen sollten nicht als passive Empfänger der Zuschüsse betrachtet werden, sondern als eigenständige Akteure, die aktiv in dem von der zwischengeschalteten Organisation zu schaffenden lokalen Netz mitwirken. LOS richtet sich vorrangig an Menschen, die vom Ausschluss vom Arbeitsmarkt und in dessen Folge vom gesellschaftlichen Ausschluss bedroht oder betroffen sind. Viele Initiativen, die sich um diesen Personenkreis kümmern, kommen nicht zum Tragen, da ihnen die nötigen finanziellen Mittel, Unterstützung und fachkundige Beratung fehlen. Danach ist ein wesentliches Ziel von LOS, besonders benachteiligten Personen vor allem durch Erschließung lokaler Ressourcen die Möglichkeit zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu geben. Dabei sollen lokale Akteure als Träger von Mikroprojekten erreicht werden, die im Rahmen der klassischen ESF-Intervention bisher wenig in Erscheinung getreten sind. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

Durch die jeweiligen Mikroprojekte soll über die Förderung von Personen hinaus eine Strukturveränderung im Gebiet erzielt werden, deren Wirkung über die Programmdauer von LOS hinaus reicht.

Diese Argumentation wird bereichert um die Aspekte der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und um die Stärkung des regionalen Zusammenhalts sowie der Nachhaltigkeit. Aus diesen Zielen werden förderfähige Organisationen und Zielgruppen abgeleitet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Programmdurchführung der dem Bund zugeordneten Teile zuständig<sup>1</sup>. Mit der Beauf-

### **Fördergrundlage**

### **Grundgedanke von LOS**

### **LOS auf Bundesebene**

<sup>1</sup> Davon zu unterscheiden sind die den Bundesländern zugeordneten Programmteile. Die Umsetzung der Länderprogramme erfolgt nach deren jeweiligen spezifischen Richtlinien. Die Ansprechpartner/-innen der Länderprogramme finden Sie auf [www.los-online.de](http://www.los-online.de).

tragung des BMFSFJ hat das Programm eine stärkere jugendpolitische und sozialräumliche Ausrichtung erhalten, wie sie sich in der Ausschreibung mit den Bezugspunkten „Soziale Stadt“ und „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E&C)“ widerspiegelt.

Betont werden die Aspekte der beruflichen und sozialen Integration, die Frage der Geschlechtergerechtigkeit sowie die Stärkung von Toleranz und Demokratie.

Für die Durchführung des Programms LOS auf Bundesebene stehen bis Mitte 2006 insgesamt ca. 75 Mio. € zur Verfügung.

Das BMFSFJ hat beschlossen, die Mittel sowohl in den vom Hochwasser des Monats August 2002 betroffenen Kommunen und Landkreisen (die von den Bundesländern benannt wurden), als auch in den Kommunen und Landkreisen des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“, [www.sozialestadt.de](http://www.sozialestadt.de), bzw. der komplementären Programmplattform des BMFSFJ „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“, [www.eundc.de](http://www.eundc.de), einzusetzen.

Der Programmteil „Lokales Kapital für Soziale Zwecke in Hochwassergebieten“ ist seit dem 31.12.2003 beendet. Die Laufzeit des Programmschwerpunkts „Lokales Kapital für Soziale Zwecke in der Sozialen Stadt / E&C“ endet am 30.06.2006.

Die Mittel werden in Form von Globalzuschüssen von maximal 100.000 € an zwischengeschaltete Stellen einer Gebietskörperschaft, sogenannte Lokale Koordinierungsstellen, vergeben und von diesen verwaltet. Die Lokale Koordinierungsstelle einer Gebietskörperschaft ist gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk für die Programmumsetzung auf lokaler Ebene zuständig. Dazu zählt u.a. die Beratung, Auswahl und Begleitung der Mikroprojekte. Für die Sachausgaben der Lokalen Koordinierungsstelle können bis zu 20 Prozent der Fördersumme verwendet werden.

Mikroprojekte können in einer Höhe von bis zu 10.000 € gefördert werden. Sie müssen inhaltlich in sich geschlossen sein und dürfen vor Vertragsabschluss noch nicht begonnen haben. Förderfähig sind Sach-, Honorar- und Personalausgaben. Personalausgaben müssen abgrenzbar, projektbezogen und durch Belege nachweisbar sein. Ausrüstungsgüter gemäß EU-Verordnung 1685/2000 (Anhang i.d.F. der EU-VO 448/2004) können bis 410 € netto oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und unter ordnungsgemäßer Anwendung einschlägiger Abschreibungsregeln (AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen) gefördert werden. Baumaßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt zu 100 %. Eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich bzw. nicht möglich.

Ausgeschlossen ist die finanzielle Aufstockung größerer Projekte.

## **Fördergebiete**

**max. 100.000 €  
pro Gebiet**

**max. 10.000 €  
pro Mikroprojekt**

Das BMFSFJ hat die Arbeitsgemeinschaft Regiestelle LOS (ARGE Regiestelle LOS) - bestehend aus der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub mbH) und der Stiftung SPI Berlin - mit der Programmdurchführung beauftragt. Die Regiestelle LOS ist Ansprech- und Vertragspartnerin der am Programm teilnehmenden Gebietskörperschaften.

## **Regiestelle LOS**

### **1.2 Lokales Kapital für Soziale Zwecke**

Das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ hat als Ziel, die Bedingungen zur sozialen und beruflichen Integration in Sozialräumen mit besonderen Integrationsproblemen zu verbessern. Damit einher geht die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von am Arbeitsmarkt Benachteiligten.

## **LOS-Programmziel**

Teilnehmer am Konzeptwettbewerb und am Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ sind ausschließlich die Gebietskörperschaften (kreisfreie Kommunen, Landkreise<sup>2</sup>), in denen Gebiete des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“ bzw. der komplementären Programmplattform des BMFSFJ „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“ liegen. Teil des Konzeptwettbewerbes ist die Aufstellung eines Lokalen Aktionsplans, der sich an den LOS-Projekttypen orientieren muss. Dieser wird von der Gebietskörperschaft, dem Lokalen Netzwerk und den betreffenden Zielgruppen gemeinsam erarbeitet. Der lokale Aktionsplan beschreibt in einer Situationsanalyse die Problemlagen vor Ort, die daraus abgeleiteten Entwicklungsziele sowie die Schritte zur Umsetzung in einem Handlungskonzept.

## **Teilnehmer am Programm**

Im Unterschied zu der Programmplattform „E & C“ richtet sich das Programm LOS an alle Altersgruppen der Programmgebietbewohner/innen, die besonders unter der strukturellen Benachteiligung (soziale und berufliche Integration) leiden.

## **Zielgruppen**

Durch LOS sollen insbesondere gefördert werden:

- sozial benachteiligte Jugendliche
- behinderte Menschen
- Aussiedler/-innen
- Migrant(inn)en
- Alleinerziehende
- Berufsrückkehrerinnen / Wiedereinsteigerinnen
- ältere Arbeitnehmer/-innen
- Langzeitarbeitslose
- Wohnungslose
- suchtmittelabhängige Menschen
- straffällige Menschen

---

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag hin auch kreisangehörige Städte Teilnehmer am Konzeptwettbewerb sein; die Voraussetzung hierfür ist ein kommunales Ämternetzwerk für den durch die Gemeinschaftsinitiative "Die Soziale Stadt" ausgewählten Stadtteil (bzw. Stadtteile) und eine haushalterische Unabhängigkeit vom Landkreis.

Kinder und Senioren sind keine unmittelbaren Zielgruppen des Programms, da sie nicht zu der Gruppe der Erwerbsfähigen zählen.

(weitere Zielgruppen im Antragsformular Punkt 8.3)

Die LOS-Projekttypen dienen der Erreichung des Programmziels:

## **Projekttypen (LOS)**

- Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung, darunter z.B.:
  - berufliche Qualifizierung der LOS-Zielgruppen durch Projekte
    - zur lokalen Wohnumfeldverbesserung,
    - für gemeindenahe Dienstleistung,
    - im Bereich lokaler Kultur,
    - im Bereich Naherholung/Tourismus;
    - zur Sanierung und/oder Pflege der lokalen Umwelt
  - Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen;
  - gezielte Maßnahmen gegen den Schulabbruch benachteiligter Jugendlicher;
  - spezielle Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Demokratie.
  
- Unterstützung von Organisationen und Netzen, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen, darunter z.B.:
  - Unterstützung von Aktivitäten lokaler Vereine,
  - Unterstützung der Gründung bzw. Festigung lokaler Netzwerke,
  - Maßnahmen zur Gründung und Festigung sowie Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen benachteiligter Menschen,
  - Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen,
  - betriebswirtschaftliche Weiterbildung für lokale Kleinstinitiativen,
  - Unterstützung von Organisationen und Netzwerken zur Förderung von Toleranz und Demokratie;
  
- Unterstützung bei der Existenzgründung und bei der Gründung von sozialen Betrieben, darunter z.B.:
  - Beratung bei der Existenzgründung;
  - Existenzgründungshilfen für benachteiligte Personen in geringer Höhe (de-minimis);
  - Starthilfe für soziale Betriebe und Selbsthilfeeinrichtungen;
  - Unterstützung von Existenzgründungen / sozialen Betrieben, die den Gedanken der Toleranz und Demokratie fördern.

Alle Projekte müssen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt Benachteiligte beitragen.

Das Programm LOS wird aus ESF-Mitteln finanziert. Somit sind die übergreifenden Ziele und Handlungsprioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu berücksichtigen.

Die Europäische Beschäftigungsstrategie fußt auf folgenden drei übergreifenden Zielen:

- Vollbeschäftigung,
- Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität,
- Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration.

Insbesondere der letzte Punkt deckt sich mit dem Ziel von LOS, die soziale und berufliche Integration von am Arbeitsmarkt Benachteiligten zu erreichen und eine Ausgrenzung der LOS-Zielgruppen aus der Arbeitswelt zu vermeiden.

Förderfähig sind jedoch alle Maßnahmen, die den o.g. Zielen und Handlungsprioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie entsprechen.

In Bezug auf dieses Ziel spielen auch insbesondere folgende Handlungsprioritäten eine Rolle:

- aktive und präventive Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen,
- Förderung von Unternehmergeist und Arbeitsplatzbeschaffung,
- Gleichstellung der Geschlechter,
- Förderung der Integration und Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt.
- 

Ein weiterer Schwerpunkt in der Umsetzung des Programms ist die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz durch konkrete Maßnahmen und Projekte. Dabei stehen vor allem Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft im Vordergrund. Es geht um die Stärkung demokratischen Verhaltens und zivilen Engagements und um die Förderung von Toleranz und Weltoffenheit. Dabei soll an den Erfahrungen des seitens der Bundesregierung initiierten Aktionsprogramms "Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" angeknüpft werden. Anträge, die diesen Schwerpunkt bedienen, müssen daher eine Situationsanalyse des Gebietes beinhalten, die den Bedarf hinsichtlich der vorgesehenen Projektaktivitäten darlegt.

Die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming ist eine wesentliche Fördervoraussetzung (siehe Punkt 2 „Fördervoraussetzungen“) für die Teilnahme am Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“.

Gender Mainstreaming bezeichnet eine neue Strategie

## **Die drei übergreifenden Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie**

## **Handlungsprioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie**

## **Toleranz und Demokratie**

## **Gender Mainstreaming**

zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, die als EU-Richtlinie 1997 verbindlich für alle Mitgliedstaaten im Amsterdamer Vertrag verankert und auch von der Bundesregierung 1999 als strukturierendes Leitprinzip anerkannt wurde. Gender Mainstreaming gilt demzufolge als verbindliche Richtlinie, die politisch umgesetzt werden muss.

Der englische Begriff „Gender“ steht für „Geschlecht“, bezeichnet aber nicht das biologische, sondern das soziale und kulturelle Geschlecht. Er bezieht sich auf die „sozialen und kulturellen Konstruktionsprozesse, die die Geschlechteridentitäten hervorbringen“<sup>3</sup>. Der Terminus „Mainstreaming“ bedeutet, dass die Kategorie „Gender“ grundlegend in politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt – in den Mainstream integriert – werden muss.

Gender Mainstreaming basiert auf der traditionellen Zielsetzung, Gleichstellung zwischen den Geschlechtern herzustellen und geschlechtsbezogene Diskriminierungen abzubauen. Gender Mainstreaming stellt den Ansatz der Gleichstellung als eine Problematik und Aufgabe beider Geschlechter in den Blick und kann somit als Fort- und Weiterentwicklung der Frauenpolitik verstanden werden, ohne jedoch weiterhin notwendige gezielte Frauenförderprogramme zur Herstellung von Chancengleichheit überflüssig zu machen oder zu ersetzen.<sup>4</sup>

Dies gilt auch für das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“. Zur Herstellung von Chancengleichheit dienen natürlich auch frauenfördernde Maßnahmen.

Bei der Umsetzung des Programms LOS sind drei Ebenen von Bedeutung, auf denen Gender Mainstreaming zu berücksichtigen ist:

- Bei der Erstellung des Lokalen Aktionsplans muss dargelegt werden, wie die Bedarfslage hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern analysiert und in das Handlungskonzept einbezogen wird.
- Ferner muss Gender Mainstreaming auf der Ebene der Entscheidungsfindung über die Auswahl von Mikroprojekten einfließen, d.h. der Begleitausschuss muss in seiner Zusammensetzung die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigen.
- Die Träger von Mikroprojekten (s.u.) tragen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei. Deshalb müssen sie diese Strategie in der Konzipierung und der Durchführung der Projekte be-

---

<sup>3</sup> Vgl. Ginsheim, G. v./Meyer, D. (2002): Gender Mainstreaming – Zukunftswege der Jugendhilfe. Ein Angebot. Stiftung SPI, Berlin, S. 15.

<sup>4</sup> Siehe auch Meyer, D. (2001): Gender Mainstreaming – eine neue geschlechterpolitische Strategie. In: BzGA FORUM 4-2001, S. 3-8.

achten. Durch die lokale Entscheidungsebene muss eine entsprechende Sensibilisierung stattfinden. Es können sowohl Mikroprojekte gefördert werden, die der Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming dienlich sind, als auch Maßnahmen, die der Frauenförderung zugeordnet werden können. (Näheres hierzu in der Arbeitshilfe Gender Mainstreaming)

## **Gender Mainstreaming**

## 2. Fördervoraussetzungen

- Gebiet der „Sozialen Stadt“ / „E & C“;
- die Benennung des federführenden Amtes;
- Verpflichtungserklärung zur Ämterkooperation;
- Teilnahme am Konzeptwettbewerb zur Förderung im Rahmen des ESF-Bundes-Programms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS), Schwerpunkt „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt / E&C“ inkl. Aufstellung eines Lokalen Aktionsplans mit der Beschreibung des Lokalen Netzwerks und des Begleitausschusses;
- die Vorlage einer Erklärung, eine Lokale Koordinierungsstelle einzurichten und Mitarbeiter/innen dafür freizustellen;
- die Erklärung, die erforderlichen programmbezogenen Berichte zu erbringen:
  - Stammblatt für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen Teil I / II
  - Führung des Verwendungsnachweises
  - Vorfinanzierung bzw. Bewirtschaftung der weitergeleiteten Mittel LOS
  - Ausgabenerklärung im Sinne der ESF-Verordnung;
- Verpflichtung zur Berücksichtigung von Gender Mainstreaming;
- die Einverständniserklärung, verantwortlich über die Mittelvergabe an Mikroprojekte analog des Lokalen Aktionsplans auf lokaler Ebene zu entscheiden; Änderungen in der Umsetzungsphase sind der Regiestelle LOS bekannt zu geben bzw. mit dieser abzustimmen;
- die Erklärung der Bereitschaft, mit dem DJI im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Auskünfte zu geben, die für die formative Evaluation des LOS-Programms notwendig sind;
- die Bereitschaft, über die gesamte Laufzeit (bis Juni 2006) an dem Programm teilzunehmen/eine Fördervereinbarung zu schließen, die Lokalen Aktionspläne vor Ablauf des jeweiligen Förderzeitraumes fortzuschreiben/zu überarbeiten, die für ein Förderjahr festgelegte Fördersumme innerhalb des jeweiligen Förderzeitraumes kassenwirksam auszugeben und für die nächste Förderperiode einen neuen/aktualisierten Förderbedarf zu vereinbaren;
- am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Zwischenbericht (Mikroprojektstammbblätter I und II) vorzulegen und zum Ende des Förderzeitraums gemeinsam mit der Ausgabenerklärung / dem Verwendungsnachweis im Sinne der ESF-Verordnung darzustellen, wie die geförderten Mikroprojekte dem vorgelegten Aktionsplan und den ESF-Projekttypen entsprechen.

## Fördervoraussetzungen

### **3. Programmumsetzung**

Das federführende Amt richtet die Lokale Koordinierungsstelle ein und stellt dafür eine/n Mitarbeiter/-in frei.

Die Lokale Koordinierungsstelle übernimmt die Funktion des Kommunikationstransfers innerhalb der Verwaltung und schafft Transparenz über die Informationswege, deren Intensität und Umfang.

Darüber hinaus hat die Lokale Koordinierungsstelle folgende Aufgaben:

- Ansprechpartnerin für die Regiestelle LOS;
- Anleitung des Lokalen Netzwerks;
- Ansprechpartnerin für potenzielle Mikroprojektträger;
- Sicherstellung des Mittelabrufs, der Mittelweitergabe und der Mittelverwendungsprüfung;
- Information über das Programm LOS auf lokaler Ebene, Ermittlung und Beratung der Antragsteller der Mikroprojekte, Bearbeitung der Anträge (gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk und einem Begleitausschuss);
- Teilnahme an der Regionalkonferenz der Lokalen Koordinierungsstellen und der Ideenwerkstatt (s.u.);
- Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung;
- Gewährleistung der Dokumentationserstellung über Ergebnisse und Wirkungen der Mikroprojekte und deren Übermittlung an die Regiestelle LOS.

Das der Lokalen Koordinierungsstelle zugeordnete Lokale Netzwerk erhöht die Handlungsfähigkeit und Treffgenauigkeit von Bedarfsermittlungen innerhalb des Fördergebietes LOS. Hier werden Regelungen des Umgangs in Bezug auf den Informationsaustausch, die Entwicklung von Kooperationsstrategien, die Transparenz der Auswahl der Träger nach Qualifikationskriterien, die Steuerung der Träger der Einzelprojekte durch Erfolgsmessungen und die Förderentscheidung vorbereitet.

Es besteht aus den für das Fördergebiet relevanten Akteuren, die Verantwortung für dieses Gebiet übernehmen. Dies können Stadtteilvertreter/-innen, Bewohner/-innen, kleine Vereine, Kirchengemeinden, Unternehmer/-innen, Wohlfahrtsverbände, verschiedene kommunale Ämter, Beschäftigungs- oder Wohnungsbaugesellschaften, die Agentur für Arbeit u.v.m. sein.

Das Programm LOS hat unter anderem zum Ziel, die Beteiligung von betroffenen und/oder engagierten Bürgern und Bürgerinnen an kommunalen Entscheidungen zu stärken. Aus diesem Grund werden die Mikroprojekte nicht alleine von der Politik oder der kommunalen Verwaltung ausgewählt, sondern von Vertreter(inne)n aller relevanten Akteure, die Verantwortung für das Fördergebiet übernehmen. Neben den Vertreter(inne)n der Kommune oder des Landkreises soll das Lokale Netzwerk abgebildet sein, insbesondere durch Bewohner/-innen des jeweiligen Fördergebietes und Vertreter/-innen der Zielgruppen von

**Einrichtung der Lokalen Koordinierungsstelle**

**Lokale Koordinierungsstelle**

**Lokales Netzwerk**

**Begleitausschuss**

LOS. Antragsteller für Mikroprojekte werden ermittelt und beraten, entsprechende Anträge bearbeitet. Der Begleitausschuss trifft anhand der LOS-Projekttypen und des im Lokalen Aktionsplan beschriebenen Handlungskonzeptes die Förderentscheidung über die eingereichten Mikroprojekte und begleitet diese während der Umsetzung.

An der Durchführung von Mikroprojekten interessierte Träger können sich an die von den Gebietskörperschaften eingerichteten Lokalen Koordinierungsstellen wenden bzw. werden von den Gebietskörperschaften ermuntert, sich an der Umsetzung des oben genannten Plans zu beteiligen.

Träger von Mikroprojekten können z.B. Initiativen, Vereine, Genossenschaften, Bildungs- und Maßnahmeträger, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, örtliche Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Lehrstellenbündnisse, kommunale Einrichtungen (aber keine Ämter), aber auch Einzelpersonen (z.B. bei Existenzgründungen) sein.

Bei nicht rechtsfähigen Gruppen bzw. Netzwerken, die selber nicht rechtsfähig sind, aber deren Mitglieder rechtsfähige Organisationen sind, muss eine dieser Organisationen den Mikroprojektantrag stellen und damit die Verantwortung übernehmen.

Es können aber auch z.B. personenbezogene Gruppen oder Lokale Agenda 21-Gruppen als nicht rechtsfähige Organisation Träger von Mikroprojekten sein. In diesem Fall muss eine Person das Mikroprojekt beantragen und damit die Verantwortung übernehmen.

Während der Umsetzung und Abrechnung müssen für jedes Mikroprojekt programmbezogene Berichte erstellt werden. Dies sind die „Stammbblätter für die Mikroprojekte bzw. durchführenden Organisationen, Teil I bzw. Teil II“ (siehe Handbuch für Lokale Koordinierungsstellen bzw. Handbuch für Mikroprojektträger).

Die Laufzeit für den Programmschwerpunkt „Lokales Kapital in der Sozialen Stadt“ endet am 30.06.2006, der erste Förderzeitraum für den Lokalen Aktionsplan am 30.06.2004. Eine Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans kann somit zweimal für jeweils ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Höhe der Fördermittel kann pro Förderperiode bis zu 100.000 € pro Gebiet betragen.

Das BMFSFJ bzw. die Regiestelle LOS als Auftragnehmer behält sich vor, die Fördersumme nach Ablauf des Förderzeitraums neu festzusetzen bzw. den Fördervertrag nicht fortzuschreiben.

## **Träger von Mikroprojekten**

## **Programmbezogene Berichte**

## **Laufzeit und Förderzeitraum**

Abschreibung .....	4	Handlungskonzept .....	5
Altersgruppen .....	5	Handlungsprioritäten .....	7
ARGE Regiestelle LOS .....	5	Laufzeit .....	12
Begleitausschuss .....	11	Lokale Koordinierungsstelle .....	3, 11
Berichte .....	12	Sachkosten .....	3
Europäische Beschäftigungsstrategie ..	7	Projekttypen .....	6
Fördergebiete .....	3	Teilnehmer Konzeptwettbewerb.....	5
Fördervoraussetzungen.....	10	Träger von Mikroprojekten .....	12
Förderzeitraum .....	12	Zielgruppen .....	5
Gender Mainstreaming .....	7		

## IMPRESSUM

### **Regiestelle LOS**

regiestelle@los-online.de  
[www.los-online.de](http://www.los-online.de)

### **Inhaltliche Beratung**

Büro Stiftung SPI  
Elberfelder Str. 6  
10555 Berlin

Tel.: 030 - 390 63 460  
Fax: 030 - 390 63 480

1. Auflage: 21.07.2004

### **Fördermittelberatung**

Büro gsub  
Oranienburger Str. 65  
10117 Berlin

Tel.: 030 - 284 09 -502/-504/-506  
Fax: 030 - 284 09 -310